



Bundesministerium für Justiz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82371
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.atMDR - 782862-2020-12
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem straf- und medienrechtliche
Maßnahmen zur Bekämpfung von
Hass im Netz getroffen werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 7. Oktober 2020

zu 2020-0.554.389

Zu dem mit Schreiben vom 2. September 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeine Bemerkungen

Die Bekämpfung von Hass im Netz ist – nicht zuletzt auch frauenpolitisch – ein wichtiges Vorhaben und wird daher die gegenständliche Gesetzesinitiative sehr begrüßt. So ist etwa aus aktuellen Studien bekannt, dass allein in Österreich zumindest ein Drittel der befragten Frauen innerhalb eines Jahres mindestens einmal Gewalt im Netz erfahren hat, bei den 15 bis 18-jährigen jungen Frauen waren es fast zwei Drittel. Es ist daher dringend erforderlich diese Form der Gewalt so rechtzeitig zu stoppen, dass nicht aus verbaler Gewalt körperliche Attacken werden.

Aus psychologischer Sicht unbedingt zu befürworten ist der in Art. 3 zur Änderung der Strafprozessordnung 1975 enthaltene Anspruch auf Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen im Falle einer Zeugenschaft von Gewalt in der Familie (und im sonstigen sozialen Nahraum). Zudem wird auch die Erweiterung des Opferbegriffs und der psychosozialen Prozessbegleitung auf den sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme für betroffene Kinder und Jugendliche aus sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Sicht ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Z 2 (§ 120a StGB)

Die neue Bestimmung des § 120a StGB zum sogenannten „Upskirting“ wird grundsätzlich sehr begrüßt, da derartige Eingriffe in die Privatsphäre bisher nicht pönalisiert waren. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist nach Abs. 1 unter anderem, dass solche Bildaufnahmen absichtlich gemacht werden. Strafbar macht sich nach Abs. 2 auch eine Person, die eine wie in Abs. 1 beschriebene hergestellte Bildaufnahme einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht. Zum Kriterium der Absichtlichkeit der Herstellung einer solchen Aufnahme ist in den Erläuterungen das Beispiel genannt, dass ein Berufsfotograf, der etwa eine Person beim Aussteigen aus einem Auto fotografiert, wobei zufälligerweise auch deren Unterwäsche sichtbar wird, sich nicht strafbar macht. Dem ist zuzustimmen.

Wenn jedoch eine solche Aufnahme dann in einem Medium veröffentlicht wird, liegt diesbezüglich sehr wohl Absicht vor. Nach der derzeitigen Textierung des Abs. 2 wäre aber auch diese Veröffentlichung nicht strafbar, da dies ein absichtlich hergestelltes Bild voraussetzen würde. Der zweite Absatz sollte daher unbedingt dahingehend geändert werden, dass die Veröffentlichung oder das Zugänglichmachen eines derartigen – wenngleich nicht absichtlich hergestellten – Bildes gegenüber einem Dritten jedenfalls auch den Tatbestand erfüllt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Mediengesetzes

Zu Z 29 (§ 36b MedienG)

Zu der in den Erläuterungen auf Seite 13 unter Punkt 4 gestellten Frage, ob es sinnvoll oder wünschenswert ist, dass wenn Maßnahmen weder gegen den Medieninhaber noch gegen den Hostingdiensteanbieter greifen, den in Österreich tätigen Zugangsdiensteanbietern den Zugang zu der betreffenden Website als Ganzes sperren zu lassen, wird Folgendes mitgeteilt: Dies ist jedenfalls dann zu befürworten, wenn zu Gewalt aufgerufen wird oder in sonstiger Weise durch das Posting eine unmittelbare Gefährdung bzw. Bedrohung der betroffenen Person oder Gruppe vorliegt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Edda Klaura

Mag.^a Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>